



Mitgliederordnung des TTC Stafford e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitgliederordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk laut §3, Absatz 6 der Satzung. Zu seiner Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
2. Die Mitgliederordnung konkretisiert und regelt ergänzend die §§ 3 bis 6 der Satzung des Vereins. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliederordnung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

§ 2 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck, die Pflege und Förderung des Tischtennisports, aktiv betreiben oder durch ihre Mitgliedschaft passiv unterstützen.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nur auf schriftlichen Antrag (Anmeldeformular). Für nicht volljährige Antragsteller ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Gesamtvorstandschaft hat bei der jeweils nächsten Sitzung über die Aufnahme zu entscheiden. Bis zur Entscheidung durch die Gesamtvorstandschaft gilt die Stellungnahme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die eines Stellvertreters.
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die daraus abgeleiteten Vereinsordnungen an.
3. Der Austritt aus dem Verein muss gemäß § 6, Absatz 2 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Für nicht volljährige Mitglieder ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die vom Verein zur Trainings- und Wettkampfbetrieb bereitgestellten Sportstätten und Sportgeräte zu nutzen, sowie auf Teilnahme und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen gemäß § 8 der Satzung.
5. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht:
 - den Verein würdig zu vertreten und ihm keinen Schaden zuzufügen
 - den Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 der Mitgliederordnung pünktlich zu entrichten
 - Änderungen bezüglich Anschrift oder Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 3 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie dem Verein über 25 Jahre ununterbrochen angehört und/oder sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Auszeichnung für besondere Verdienste und soll sparsam sowie nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.
3. Auch Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierbei sollen allerdings sehr strenge Maßstäbe angesetzt werden und nur langjährige und besonders herausragende Leistungen um Verein und Vereinszweck gewürdigt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
5. Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.



6. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Ewigkeit angelegt bzw. solange der Verein existiert. Eine Aufhebung sollte grundsätzlich nur in beiderseitigem Einverständnis zwischen Ehrenmitglied und Vorstand erfolgen.
7. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht laut § 6 Absatz 2 der Mitgliederordnung befreit.

§ 4 Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied

1. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können in Steigerung der Ehrenmitgliedschaft zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie sollen damit dem Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben.
2. Ehrenvorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Sie verfügen aber über kein Stimmrecht.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
4. Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.
5. Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit, posthum wird sie als Ehrenmitgliedschaft weitergeführt.

§ 5 Auszeichnungen

1. Für die Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:
 - für 25 jährige Vereinsmitgliedschaft: Vereinsnadel in Silber
 - für 40 jährige Vereinsmitgliedschaft: Vereinsnadel in Gold
2. Die Auszeichnung soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§ 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge pro Jahr (Stand 14.01.2015)

Kinder und Jugendliche	18,00 €
Erwachsene	18,00 €
Familien	25,00 €

Erläuterungen zu den Beitragsgruppen:

- Für den Beitrag der Kinder und Jugendlichen ist deren Alter am 01. Januar bzw. das Alter am Tag der Aufnahme maßgebend.
- Erwachsene in Ausbildung im Alter von 19 - 23 Jahren zählen als Jugendliche. Hierunter fallen Auszubildende, Schüler, Studenten oder Gleichzustellende, die einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Der Nachweis ist entweder durch Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrages, des Schülersausweises, einer Studienbescheinigung oder vergleichbaren Papieren zu belegen. Anträge für Ermäßigungen sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Vorstand bis zum 15. Januar vorzulegen.
- Der Familien-Beitrag begrenzt die Beitragssumme einer Familie: der Eltern, Kinder und Jugendlichen sowie der Erwachsenen in Ausbildung.



2. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie durch Vorstandsbeschluss befristet von der Beitragspflicht entbundene Mitglieder.

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Mitgliedsbeiträge sowie eventuell anfallende Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zur nächsten Fälligkeit in Kraft. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge wird auf der Homepage des TTC Staffort e. V. bzw. im Amtsblatt der Stadt Stutensee veröffentlicht.

4. Einzug der Mitgliedsbeiträge
 - Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.
 - Auf Grund der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf die SEPA-Zahlverfahren stellen wir ab dem 01.01.2014 unsere Lastschrifteinzüge auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um. Die bereits erteilten Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Lastschriftmandate weiter genutzt.
 - Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils am 1. April des Jahres. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauf folgenden Geschäftstag der Bank.
 - Beiträge, die auf Grund einer nach dem 1. April beginnenden Mitgliedschaft während des Jahres anteilig (1/12 des Jahresbeitrags je Monat) fällig sind, werden ebenfalls durch Bankeinzug erhoben. Die Vorabankündigung des Bankeinzuges ab 2014 ist in der Beitrittserklärung enthalten.
 - Kosten, die durch Rückbelastungen entstehen, werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr des Vereins in Höhe von € 2,50 an das Mitglied weiterbelastet.

Neufassung Stutensee, den 17.01.2018

Der Vorstand